



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V. Singerstraße 109
10179 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON RR Dr. [REDACTED]
TEL +49 30 [REDACTED]
FAX +49 30 [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@bmwi.bund.de
AZ 15306/033#100

DATUM Berlin, 31. Mai 2021

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 29.04.2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 29.04.2021 beantragten Sie Zugang zu „[s]ämtliche[r] Kommunikation und Stellungnahmen von privaten Externen wie bspw. den Arbeitgeberverbänden, weiteren Verbänden und Unternehmen in Bezug auf das Whistleblower-Schutzgesetz“. Ihren Antrag verstehe ich so, dass es Ihnen um Eingaben von Externen geht, die sich inhaltlich mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinweisgeberRL), auseinandersetzen.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- festgesetzt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, die ich Ihnen als Anlagen zu diesem Bescheid übermittle. Gemäß Ihrem Einverständnis sind darin personenbezogene Daten geschwärzt.

Im Übrigen besteht wegen § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG sowie § 4 IFG kein Anspruch auf Herausgabe von drei E-Mails (zwei von Wirtschaftsverbänden und eine von einer Nichtregierungsorganisation, die sich für einen möglichst weiten Schutz von Hinweisgebern einsetzen). Dabei handelt es sich um Eingaben von außen auf Arbeitsebene, die Rückschlüsse auf die Positionierung des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der HinweisgeberRL zulassen.

§ 3 Nr. 3 Buchst. b IFG sowie § 4 IFG schützen den behördlichen Abwägungs-, Beratungs- und Entscheidungsraum bei laufenden Verfahren in einem weiten Sinne. Das gilt nach der Gesetzesbegründung zu § 4 IFG ausdrücklich für die Gesetzgebungstätigkeit: „Ein Anspruch auf Zugang zu Information, die Verwaltungshandeln vorbereitet, besteht in der Regel nicht. Damit werden laufende Verfahren in einem weiten [...] Sinn geschützt, also auch [...] Gesetzgebungsverfahren“ (BT-Drs. 15/4493, S. 12). Das IFG geht von einem weiten Beratungsraum aus, der nicht auf die Behörde selbst begrenzt ist, wie die Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG verdeutlicht: „Eine Beeinträchtigung der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden ist bei zwischen- und innerbehördlichen Vorgängen, bei Beratungen zwischen Exekutive und Legislative, schließlich zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen (z. B. Forschungseinrichtungen) denkbar“ (BT-Drs. 15/4493, S. 10).

Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der HinweisgeberRL ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung hat bisher noch keinen Gesetzesentwurf vorgelegt. Da Deutschland verpflichtet ist die HinweisgeberRL bis zum 17. Dezember 2021 umzusetzen, besteht weiterhin Abstimmungsbedarf in einem laufenden Verfahren innerhalb der Bundesregierung und innerhalb des BMWi. Dieser Abstimmungsprozess zur internen Willensbildung würde gestört werden, wenn vor Abschluss des Verfahrens Informationen über die Positionierung des BMWi bekannt würden.

Der Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG bzw. § 4 IFG würde frühestens mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Umsetzung der HinweisgeberRL wegfallen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 210,- verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 3,5 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 60,- für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 30,- bis EUR 500,- gem. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV die Gebühr i. H. v. EUR 50,- festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 50,- bis zum 1. Juli 2021 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: 1180 0523 5703 und BEW03132994

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 